

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

166/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Pfeiffer, Dr. Zechmann, Dr. Greddler und Genossen
 an die Bundesregierung,
 betreffend die Geltendmachung der in der Zeit von 1938 bis 1945 erworbenen Rechtsansprüche der öffentlich Bediensteten österreichischer Staatsangehörigkeit an das Deutsche Reich und die Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz).

-.-.-.-

In unserer leider unbeantwortet gebliebenen parlamentarischen Anfrage 10/J vom 4. Juli 1956 haben wir erneut darauf hingewiesen, dass zu den in Art. 23 § 3 des Staatsvertrages erwähnten noch offenen Forderungen (Rechtsansprüchen) österreichischer Staatsangehöriger gegenüber Deutschland auch alle in der Zeit von 1938 bis 1945 erworbenen dienst- und pensionsrechtlichen Ansprüche der öffentlich Bediensteten gegenüber dem Deutschen Reich gehören. Wir haben immer wieder verlangt, dass diese Ansprüche im Zuge der vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden, um eine diesen offenen Forderungen entsprechende ständige Beitragsleistung der Bundesrepublik an Österreich zu erzielen und damit eine ausreichende finanzielle Grundlage für ein österreichisches Bundesgesetz zur Regelung dienstrechtlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz) zu schaffen.

Bereits am 22. Juni 1956 hatten wir dem Bundesminister für Finanzen sowie Sektionschef Dr. Hackl und Gesandten Dr. Lemberger brieflich bekanntgegeben, dass die Bundesrepublik Deutschland zu einer Besprechung dieser Frage, falls sie von österreichischer Seite angeregt werden sollte, bereit sei.

Als im Monat April d. J. zur grossen Bestürzung aller betroffenen Beamten und Vertragsbediensteten bekannt wurde, dass die österreichische Bundesregierung und ihre Bevollmächtigten trotz unserer wiederholten Mahnung es unterlassen hat, die wohlerworbenen Ansprüche der österreichischen Beamten und Vertragsbediensteten geltend zu machen, haben wir den Herrn Bundeskanzler brieflich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Unterlassung eine nicht zu rechtfertigende Schädigung zehntausender österreichischer Beamter und Vertragsbediensteter bedeuten würde. Niemand würde dies begreifen, und die österreichische Bundesregierung könnte in diesem Falle die Nichterfüllung der beamten-

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

rechtlichen Ansprüche ihrerseits mit dem Mangel der nötigen Geldmittel nie und nimmer entschuldigen, wenn sie die Möglichkeit, von der Bundesrepublik Deutschland für diesen Zweck Geldmittel zu bekommen, ungenutzt lässt. Bekanntlich leistet ja die Bundesrepublik Deutschland schon seit Jahren für die Versorgung der heimatvertriebenen sudetendeutschen Beamten in Österreich einen wesentlichen finanziellen Beitrag, weil diese Beamten von 1938 bis 1945 dem Deutschen Reich gedient haben. Dieselbe grosszügige Beihilfe ist auch für österreichische Beamte und Vertragsbedienstete, die von 1938 bis 1945 im deutschen Dienst standen, zu erwarten, wenn sie österreichischerseits mit einer analogen Begründung energisch und zielbewusst gefordert wird.

Der am 16. Juni als Sonderbeilage zur Wiener Zeitung verlautbarte Text des der parlamentarischen Genehmigung noch bedürftigen vermögensrechtlichen Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland lässt bedauerlicherweise irgendwelche Bestimmungen über die dienst- und pensionsrechtlichen Forderungen der österreichischen Staatsangehörigen an Deutschland vermissen. Wir nehmen diesen Umstand zum Anlass, mit allem Nachdruck zu fordern, dass im Zuge der noch nicht abgeschlossenen vermögensrechtlichen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende fortlaufende Beitragsleistung der Bundesrepublik für die deutsche Dienstzeit aller österreichischen öffentlich Bediensteten - also nicht bloss der nach 1938 in den öffentlichen Dienst aufgenommenen - verlangt wird, dass sich andererseits die Republik Österreich dafür verpflichtet, das österreichische Dienst- und Pensionsrecht dahin abzuändern, dass die deutschen Dienstzeiten und die normalen Pragmatisierungen, Ernennungen, Beförderungen und Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen für die Vorrückung in höhere Bezüge, für die Beförderung, für die Begründung eines Ruhegenussanspruches und für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet und anerkannt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

- 1.) Ist die Bundesregierung bereit, noch vor der Ratifizierung des vermögensrechtlichen Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland mit dieser eine Vereinbarung über eine entsprechende fortlaufende Beitragsleistung für die deutsche Dienstzeit aller österreichischen Staatsangehörigen zu treffen?

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juli 1957

2.) Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat zu Beginn der Herbsttagung den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung dienstrechterlicher Fragen (Zwischenzeitengesetz) vorzulegen, durch welchen die Anrechnung der deutschen Dienstzeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 für die Vorrückung in höhere Bezüge, für die Beförderung, für die Begründung eines Ruhegenussanspruches und die Bemessung des Ruhegenusses, die Anerkennung normaler Pragmatisierungen, Ernennungen, Beförderungen und Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen in dem genannten Zeitraum, ferner die Anrechnung jener Zeiten, die jemand infolge politischer Massregelung dem Dienste fern war, und endlich die Frage der Wiederverwendung vorzeitig ausgeschiedener öffentlich Bediensteter auf freien Dienstposten geregelt wird?

- • - - • -